

# Stellungnahme

im Rahmen der Konsultation 15/2020  
zur dritten und vierten Verordnung zur Änderung  
der InstitutsVergV

Kontakt:

Thorsten Reinicke

Telefon: +49 30 2021-2317

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: reinicke@bvr.de

Berlin, 04.12.2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

[www.die-dk.de](http://www.die-dk.de)

## **Dritte Verordnung zur Änderung der InstitutsVergV**

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Soweit davon ausgegangen wird, dass für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 70.000 EUR sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 783.000 EUR entsteht, weisen diese Zahlen auf unrealistische Annahmen hin.

Betrachtet man allein die durch § 25a Absatz 5b Satz 1 und 2 KWG neu hinzutretende Verpflichtung zur Identifizierung von Risikoträgern in nicht bedeutenden Instituten, so liegt auf der Hand, dass sich dieser Prozess nicht ohne eine systematische Analyse der in der Bank bestehenden Tätigkeitsbilder, Verantwortlichkeiten und Risikoeinflüsse bewältigen lässt. Da über § 1 Absatz 3 InstitutsVergV-E auch nicht bedeutende Institute in die Pflicht genommen werden, unter bestimmten Voraussetzungen die besonderen Vergütungsanforderungen für Risikoträger zu erfüllen, entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand auch im Kreis dieser Institute. Denn falls Banken mit einer Bilanzsumme zwischen 5 und 15 Milliarden Euro durch die Änderung des Anwendungsbereiches in die Situation kommen, künftig ebenfalls Risikoträger zu identifizieren und für diese sodann zusätzlich die Vergütungsvorschriften der §§ 18 ff. InstitutsVergV-E anzuwenden, bedeutet dies eine komplette Neuausrichtung des Vergütungssystems für diesen Mitarbeiterkreis. Die erstmalige Prüfung der Belegschaft auf die Risikoträgereigenschaft sowie die daran anknüpfende Umsetzung der besonderen Vergütungsanforderungen der §§ 18 ff. InstitutsVergV-E stellen erhebliche zeitliche und fachliche Zusatzbeanspruchungen dar, für die häufig in Banken dieser Größenordnung keinerlei Erfahrungswerte bestehen. Die dafür erforderlichen Fachkräfte sind oftmals nicht vorhanden oder mit anderen Aufgaben gebunden. In vielen Fällen wird die Zuhilfenahme externer Berater erforderlich werden und entsprechende Kosten verursachen. Je nach Personalausstattung der Bank würden aus diesem Grund ggf. auch Neueinstellungen erforderlich, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die angesetzten einmaligen und laufenden Kosten für den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zeigen, dass die in der betrieblichen Praxis auftretenden Umsetzungsaufwände stetig ausufernder Vergütungsregulierung verkannt werden. Zwar dürfte der laufende Erfüllungsaufwand in den Folgejahren deutlich geringer ausfallen als die initialen zeitlichen und finanziellen Belastungen, dennoch besteht auch dann zusätzlicher Aufwand, der deutlich höher ausfallen dürfte als im Entwurf zugrunde gelegt.

## **Artikel 1**

### **Ziffer 2 neu (§ 1 Absatz 3 Satz 2 InstitutsVergV-E)**

Die Anwendung des Abschnitts 3 (Besondere Anforderungen) der InstitutsVergV auf die in § 1 Absatz 3 Satz 2 InstitutsVergV-E definierten CRR-Institute sollte beschränkt werden auf CRR-Institute, die nicht Teil einer konsolidierenden Bankengruppe sind mit einer Muttergesellschaft, die den Anforderungen des § 1 Abs. 1 KWG entspricht, da bereits gemäß § 27 InstitutsVergV die Anforderungen der InstitutsVergV auch auf Gruppenebene zu beachten sind.

Sollte dieser Vorschlag nicht aufgegriffen werden, sollte zumindest klargestellt werden, dass die Anwendung sich nur auf Risikoträger nach §§ 1 Absatz 21, 25a Absatz 5b Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG bezieht und mithin diese CRR-Institute nicht verpflichtet sind, darüber hinaus eine Identifizierung von Risikoträgern auf Institutebene auf Grundlage der Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien durchzuführen.

Weiterhin ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs wesentlicher Teile aus den §§ 18 ff. InstitutsVergV auf nicht bedeutende Institute unverhältnismäßig und unpraktikabel:

Während die 5-Mrd.-€-Bilanzsummengrenze ausdrücklich auf einer Durchschnittsbetrachtung über die letzten vier Jahre hinweg beruht, wird bei den Zusatzkriterien nach § 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 b und c InstitutsVergV-E auf eine Jahresbetrachtung abgestellt. In den Fällen eines nur kurzzeitigen Überschreitens z. B. des Derivatekriteriums könnten die damit verbundenen Änderungen kaum ad hoc in den Vergütungssystemen abgebildet werden. Damit könnte möglicherweise ein Vermeidungsverhalten verbunden sein und damit eine Beeinträchtigung der Steuerungsfunktion der InstitutsVergV erfolgen. Diejenigen Institute, die den 5-Mrd.-€-Bilanzsummendurchschnitt überschreiten, müssen zudem zukünftig ein Monitoring im Hinblick auf jedenfalls die Grenzen des § 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 b und c InstitutsVergV-E unterhalten.

Sachgerecht wäre eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Lösung. Naheliegend wären z. B. Regelungen zum Anwendungszeitpunkt, zur Anwendungsdauer oder zu einer Durchschnittsbetrachtung der Kriterien im Gleichlauf mit dem Bilanzsummenkriterium. Das Proportionalitätsprinzip würde jedenfalls entsprechende Regelungen ermöglichen, vgl. Art. 92 Abs. 2 CRD V.

#### **Ziffer 5 c) neu (§ 5 Absatz 6 S. 5 Nr. 1b InstitutsVergV-E)**

Im Entwurf wird klargestellt, dass hier nicht nur Sozialpläne nach dem BetrVG, sondern auch Sozialpläne nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz gemeint sind. Dies müsste auch für die Sozialpläne nach den Personalvertretungsgesetzen der Länder gelten, so dass es sinnvoll erscheint, auf die entsprechenden Vorschriften der Personalvertretungsgesetze der Länder zu verweisen (z. B. in Bayern Art. 75 Abs. 4 S. 1 Nr. 12 BayPVG).

#### **Ziffer 11 neu (§ 16 Absatz 2 InstitutsVergV-E)**

Der Regelungsgehalt sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden. Zu diesem Zweck wird angeregt, anstelle der Verweise auf die CRR, konkret zu benennen, welche Institute betroffen sind.

Der neue § 16 Abs. 2 IVV regelt, dass Institute, die weder **bedeutend** sind noch **in den Anwendungsbereich von Art. 433b Abs. 2 CRR fallen**, die Informationen nach Abs. 1 Nr. 3 offenlegen müssen (also den Gesamtbetrag von fix und variabel + die Anzahl der Begünstigten). Der in Bezug genommene Art. 433b Abs. 2 CRR regelt, dass „*nicht börsennotierte kleine und nicht komplexe Institute die Schlüsselparameter nach Artikel 447 jährlich offenlegen*“. Kleine und nicht komplexe Institute sind gemäß der Definition in Art. 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR gegeben, wenn die Bilanzsumme kleiner oder gleich 5 Milliarden Euro liegt. Wenn die von § 16 Abs. 2 InstitutsVergV-E betroffenen Institute weder bedeutend sein dürfen noch als nicht börsennotierte kleine und nicht komplexe Institute eingestuft sein dürfen, so verbleibt für die Offenlegung nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV-E nur folgender Kreis an Instituten:

- Institute, die eine Bilanzsumme über 5 Milliarden Euro, aber nicht mehr als 15 Milliarden Euro aufweisen und die nicht aus anderem Grund als bedeutend gelten
- börsennotierte Institute.

Insoweit führt dies zu einer **Reduzierung** des betroffenen Institutskreises, denn bislang sieht § 16 Abs. 2 InstitutsVergV eine Grenze von 3 Milliarden Euro vor. Gleichzeitig heißt dies aber auch, dass **nicht börsennotierte kleine und nicht komplexe Institute keinen Offenlegungspflichten unterliegen, weder nach Art. 450 CRR noch nach § 16 InstitutsVergV-E** (s. Begründungsteil zu Nr. 11, S. 16). Die Formulierung in § 16 Absatz 2 InstitutsVergV-E sollte zur besseren Verständlichkeit die Kriterien für die Erfassung der Institute – wie

vorstehend skizziert – einfach positiv benennen, anstatt über eine Negativabgrenzung unnötige Komplexität in die Vorschrift zu bringen.

#### **Ziffer 12 a) neu (§ 18 Absatz 1 Satz 3 InstitutsVergV-E)**

Klargestellt werden sollte, unter welchen Voraussetzungen in bedeutenden Instituten künftig die aufgeschobene Auszahlung bei Risikoträgern (inklusive der Gewährung eines Teils in Instrumenten) erforderlich wird. Besteht dieses Erfordernis erst ab einer variablen Vergütung von 1/3 der Gesamtvergütung – keinesfalls aber unterhalb der bereits geltenden harten Schwelle von 50.000 Euro –, oder sollen beide Bedingungen kumulativ gelten, so dass es zur aufgeschobenen Auszahlung einer variablen Vergütung kommen kann, die unterhalb der Schwelle von 50.000 Euro liegt, soweit diese mehr als 1/3 der Gesamtvergütung ausmacht.

Darüber hinaus sollte im Wortlaut des § 18 Absatz 1 Satz 3 InstitutsVergV-E zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klargestellt werden, dass die Freigrenze (in kumulativer Kombination mit nicht mehr als einem Drittel der Gesamtjahresvergütung) betragsmäßig bis einschließlich 50.000 EUR gilt. Denn der Wortlaut von § 18 Abs. 1 InstitutsVergV-E deutet darauf hin, dass im Vergleich zum bisherigen § 18 Abs. 1 InstitutsVergV die betragsmäßige Freigrenze um einen Euro gesenkt wird. In der CRD V wird ebenfalls auf einen Betrag verwiesen, der 50.000 EUR übersteigt: *„(...) By way of derogation from paragraph 1, the requirements set out in points (l) and (m) and in the second paragraph of point (o) of that paragraph shall not apply to: (...) (b) a staff member whose annual variable remuneration does not exceed EUR 50 000 and does not represent more than one third of the staff member's total annual remuneration.“*

#### **Ziffer 12 b) neu (§ 18 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 InstitutsVergV-E)**

Es ist für den Rechtsanwender nicht ersichtlich, worin der Unterschied zwischen einer „regulatorischen Sanktion“ und einer „wesentlichen aufsichtlichen Maßnahme“ liegt. Wir bitten daher darum, den Tatbestand der „wesentlichen aufsichtlichen Maßnahme“ jedenfalls in der kommenden überarbeiteten Fassung der Auslegungshilfe zu präzisieren.

#### **Ziffer 13 neu (§ 20 Absatz 2 InstitutsVergV-E)**

Im Begründungsteil (S. 17) wird die Änderung von § 20 Abs. 2 InstitutsVergV mit dem Verweis auf § 25a Absatz 5b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 KWG begründet. Gemeint sein dürfte § 25 Absatz 5b Satz 1 **Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a** KWG.

#### **Ziffer 14 a) aa) neu (§ 24 Absatz 1 Satz 1 InstitutsVergV-E)**

In der geplanten Änderung in § 24 Abs. 1 Satz 1 InstitutsVergV-E wird u.a. auf das KWG, die CRR und die bisherigen RTS für die Risikoträger-Identifizierung (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 etc.) verwiesen. Dies erscheint rein redaktioneller Natur. Sollte damit hingegen eine inhaltliche Änderung beabsichtigt sein, wäre eine Klarstellung des Wortlauts zielführend. Darüber hinaus bietet es sich an, die Verweise auf die bisherigen RTS für die Risikoträger-Identifizierung nach Verabschiedung des EBA/RTS/2020/05 zu ersetzen.

**Ziffer 15 a) aa) neu (§ 27 Absatz 1 Satz 1 InstitutsVergV-E)**

Der Begriff der „Gruppe“ bestimmt sich nach wie vor nach § 1 Abs. 12 InstitutsVergV. Dort wird unverändert auf die Definition in § 10a Abs. 1 bis 3 KWG verwiesen.

Durch das RiG wurde § 10a Abs. 3 allerdings aufgehoben. Der Verweis in der InstitutsVergV geht also teilweise ins Leere und sollte angepasst werden.

Analog zum bisherigen § 27 InstitutsVergV soll in § 27 Abs. 1 Satz InstitutsVergV-E unverändert auf die Umsetzung der §§ 4 bis 13 InstitutsVergV im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis verwiesen werden. Nach dem Wortlaut der InstitutsVergV müsste somit § 10 InstitutsVergV ebenfalls für Geschäftsleiter von Tochtergesellschaften des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises umgesetzt werden, die auf Soloebene nicht reguliert sind. In der neuen InstitutsVergV sollte klargestellt werden, dass § 10 InstitutsVergV ausschließlich für Geschäftsleiter von Tochtergesellschaften umzusetzen ist, die auf Soloebene der InstitutsVergV unterliegen.

**Ziffer 15 b) neu (§ 27 Absatz 2 Satz 3 InstitutsVergV-E)**

Siehe hierzu die Anmerkungen zu Ziffer 2 neu (§ 1 Absatz 3 Satz 2 InstitutsVergV-E).

**Ziffer 15 b) neu (§ 27 Absatz 4 InstitutsVergV-E)**

Die vorgesehene Einschränkung bedarf aus unserer Sicht einer *Präzisierung*, um auch die Essenz der europäischen Vorgaben klarer widerzuspiegeln.

In der Begründung zu § 27 Absatz 4 InstitutsVergV-E wird ausgeführt: *„Die Änderung des § 27 dient der Umsetzung der Änderungen des Artikels 109 CRD in Bezug auf die Vergütungsvorschriften der Artikel 92, 94 und 95 CRD. [...] Durch den neuen Absatz 4 soll eine Umgehung der Vergütungsvorschriften des KWG und der Institutsvergütungsverordnung durch Verlagerung von Bankmitarbeitern in gruppenangehörige Unternehmen verhindert werden. Diese Rückausnahme gilt jedoch nur, wenn die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit eines Instituts der Gruppe haben (d. h. als Risikoträger oder Risikoträgerinnen eines Instituts gelten).“*

Vor diesem Hintergrund könnte § 27 Absatz 4 InstitutsVergV-E wie folgt gefasst werden:

„Abweichend von Absatz 3 ist hinsichtlich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in einem nachgeordneten Unternehmen tätig sind, welches entweder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ist oder die im Anhang I Abschnitt A Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ausführt, in der gruppenweiten Vergütungsstrategie die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 sicherzustellen, sofern die Mitarbeiter dieser nachgeordneten Unternehmen ausgelagert und beauftragt wurden, Bankgeschäfte iSd KWG zu betreiben.“

## **Weitere Anmerkungen**

### **§ 2 Absatz 11 InstitutsVergV**

In § 2 Abs. 11 InstitutsVergV in der aktuellen Fassung wird bislang u. a. der Personalbereich als Kontrolleinheit definiert. Dies geht bspw. darauf zurück, dass der Personalbereich in den Remuneration Guidelines der CEBS aus 2010 als Kontrolleinheit positioniert wurde. Als Nachfolgebehörde der CEBS verfolgt die EBA diesen Ansatz nicht mehr (vgl. u.a. Tz. 153 EBA/GL/2017/11). Zudem hat die EBA in ihrem finalen Entwurf des Regulatory Technical Standards (RTS) für die Identifizierung der Risikoträger (EBA/RTS/2020/05) vom 18. Juni 2020 eine EU-weit einheitliche Definition von Kontrolleinheiten vorgeschlagen. Da der RTS nach seiner Verabschiedung durch die Kommission Verordnungscharakter hat und somit unmittelbare Anwendung in den EU-Mitgliedsstaaten findet, bedarf es keiner zusätzlichen Definition von Kontrolleinheiten in der InstitutsVergV. Daher erscheint eine Beibehaltung von § 2 Abs. 11 InstitutsVergV obsolet und wäre zudem nicht konsistent zum o.g. RTS. § 2 Abs. 11 InstitutsVergV sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

### **§ 15 InstitutsVergV**

Der Wortlaut des bisherigen § 15 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 InstitutsVergV ist im Präsens formuliert. Dies kann so interpretiert werden, dass der Ordnungsgeber in diesem Falle im laufenden Geschäftsjahr eine Überprüfung für die im selben Geschäftsjahr gültigen Aspekte des Mitarbeitervergütungssystems verlangt. Somit wäre eine Überprüfung im laufenden Geschäftsjahr für die Regelungen des vorangegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahres nicht zulässig. Auf Berichte des Wirtschaftsprüfers, Vergütungsbeauftragten etc., die sich auf das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen, kann somit für § 15 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 InstitutsVergV nur eingeschränkt zurückgegriffen werden. Falls ebenfalls eine Überprüfung im aktuellen Geschäftsjahr für die relevanten Regelungen des vorherigen Geschäftsjahrs zulässig sein sollte, wäre eine Klarstellung im Wortlaut von § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 InstitutsVergV zielführend.

Darüber hinaus erscheint der erste Teil des § 15 Abs. 4 der bisherigen InstitutsVergV weiterhin redundant zu den Regelungen in § 25d Abs. 12 Nr. 1 KWG, die sich ebenfalls auf eine Überprüfung des Vergütungskontrollausschusses im Hinblick auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation beziehen. Aus Redundanzgründen sollte dieser Teil von § 15 Abs. 4 InstitutsVergV daher ersatzlos entfallen. Zudem bietet es sich an, dass zusätzlich ebenfalls der zweite Teil des bisherigen § 15 Abs. 4 InstitutsVergV angepasst wird. Denn der Vergütungskontrollausschuss kann für das Mitarbeitervergütungssystem nicht sicherstellen, dass dieses im Einklang mit § 4 InstitutsVergV steht, da der Vergütungskontrollausschuss das Mitarbeitervergütungssystem zu überwachen hat. Für das Mitarbeitervergütungssystem kommt dem Vergütungskontrollausschuss daher eine Kontroll- und keine Entscheidungsaufgabe zu. Denn im Kontext des Mitarbeitervergütungssystems obliegt die Entscheidung und damit letztlich die Verantwortung für die Sicherstellung hinsichtlich § 4 InstitutsVergV der Geschäftsleitung und nicht dem Aufsichtsorgan und/oder dessen Vergütungskontrollausschuss. Für das Mitarbeitervergütungssystem sollte der Wortlaut daher auf die Überwachung und nicht auf die Sicherstellung abstellen.

### **§ 16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV**

Im Zuge des Updates der CRR wurden von der EBA im Juni 2020 neue Technische Standards zur Implementierung von Offenlegungspflichten veröffentlicht (EBA/IST/2020/04). Was die Offenlegung von Vergütungsinformationen betrifft (Art. 450 CRR) hat die EBA darin eine sehr bedeutsame Klarstellung gemacht: Die EBA hat eingeräumt, dass sich die ursprüngliche Anforderung, die Vergütung aller Mitarbeiter offenzulegen, nicht von Art. 450 CRR deckt. Stattdessen beziehe sich die Offenlegung der quantitativen Vergütungsinformationen ausschließlich auf Material Risk Takers (MRT) (vgl. z.B. S. 143 von EBA/IST/2020/04).

Es erschließt sich uns nicht, warum im Rahmen der anstehenden Änderung der InstitutsVergV in §16 diese bedeutsame Klarstellung nicht reflektiert bzw. auf welcher Grundlage in § 16 Abs. 1 Nr. 3 offensichtlich von Art. 450 CRR abgewichen werden soll und weiterhin die Veröffentlichung der Vergütung aller Mitarbeiter gefordert wird. Von einem praktischen Standpunkt aus würde das Festhalten an der Anforderung, die Vergütung aller Mitarbeiter offenzulegen, einen weiteren erheblichen Mehraufwand für die Institute bedeuten – bei gleichzeitigem Verlust an Übersichtlichkeit und Lesbarkeit. Nach den neuen Implementierungsstandards werden die Veröffentlichungspflichten bereits signifikant ausgeweitet, indem die Vergütung von MRTs anhand von nun fünf (vorher: drei) Tabellen - mit entsprechend gestiegenem Detaillierungsgrad – erfolgen muss. Die Anforderung von § 16 Abs. 1 Nr. 3 fügt dem de facto eine weitere Tabelle hinzu. Ein nennenswerter Mehrwert einer solchen Tabelle ist nicht zu erkennen, insbesondere wenn man bedenkt, dass in den Jahresabschlussberichten der Finanzinstitute prinzipiell die (Gesamt-) Kosten für Mitarbeiter bereits aufgeführt sind.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Für den Kreis der nicht bedeutenden Institute ist die Prüfung der Belegschaft anhand der Kriterien der Risikoträgereigenschaft nach § 25a Abs. 5b KWG neu. Dies bedarf zum einen der verbandsseitigen Vorbereitung und Unterstützung, zum anderen aber auch eines erheblichen Arbeitsaufwands vor Ort. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Institute insbesondere im Bereich der Einheiten, die mit Personal und Organisation befasst sind, infolge der Corona-Krise bereits erheblichen Belastungen ausgesetzt sind.

Nach dem Inkrafttreten der InstitutsVergV muss auch die neue Auslegungshilfe noch angepasst werden. Für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Identifizierung der Risikoträger sollte daher eine angemessene Übergangsfrist zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Denn im Zeitpunkt der Umsetzung sollten alle für die Institute relevanten Informationen vorliegen, damit die Vergütungssysteme aufsichtskonform angepasst werden können. Es wäre daher unverhältnismäßig, die erstmalige Durchführung der Risikoträgeridentifizierung zu erwarten, bevor die Auslegungshilfe veröffentlicht wird. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass § 25a Absatz 5b Satz 7 KWG n. F. für die Zwecke der Risikoträgeridentifizierung auf die Begriffsbestimmungen sowie die Berechnungsmethoden zur Höhe der maßgeblichen Vergütung auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung verweist. Diese Verordnung wurde bislang aber noch nicht an die überarbeiteten technischen Regulierungsstandards der EBA (RTS/2020/05) angepasst, so dass die Verweisung insoweit ins Leere geht. Die RTS liegen zudem bislang lediglich in englischer Fassung vor. Es kann nicht vom deutschen Rechtsanwender erwartet werden, die Risikoträgeridentifizierung durchzuführen solange die im KWG verwendeten Begrifflichkeiten (z. B. Managementverantwortung) nicht in deutscher Fassung veröffentlicht wurden bzw. in Kraft getreten sind. Auch die in der Auslegungshilfe noch zu erwartenden Konkretisierungen und Erläuterungen könnten dazu führen, dass die Institute ihr gerade angepasstes Vergütungssystem in Ansehung der Ausführungen der Auslegungshilfe erneut prüfen und ggf. anpassen müssen. Dies würde den Umsetzungsaufwand in den Instituten unnötig verdoppeln.

Als Beispiel sei hier nur die in vielen Fällen anstehende Neufassung von betrieblichen Vereinbarungen zur Vergütung genannt. In den Instituten sind die (variablen) Vergütungsregelungen oftmals in Betriebsvereinbarungen niedergelegt. Falls die im Entwurf der InstitutsVergV vorgesehenen Änderungen zusammen mit der neuen Abgrenzung der Risikoträgerkategorien zeitnah in Kraft treten sollen, ist es erforderlich, diese Vereinbarungen zwischen den Betriebsparteien neu zu verhandeln und an den neuen Verordnungsstand anzupassen. Wenn dies zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen muss, an dem die überarbeitete Auslegungshilfe zur Neufassung der InstitutsVergV noch nicht veröffentlicht ist, kann erneuter Anpassungsbedarf der Vereinbarungen entstehen, wenn die zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichte Auslegungshilfe Konkretisierungen oder sogar Weiterungen der Anforderungen der InstitutsVergV enthält.

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 15/2020  
zur dritten und vierten Verordnung zur Änderung der InstitutsVergV

Vor diesem Hintergrund sollte die BaFin einen Gleichlauf im Zeitplan vorgeben, der die Veröffentlichung der Auslegungshilfe berücksichtigt und den Instituten die Möglichkeit gibt, ihr Vergütungssystem in Kenntnis aller relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben anzupassen. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, das Jahr 2021, mindestens aber die ersten sechs Kalendermonate als Übergangsfrist anzusehen.



## **Vierte Verordnung zur Änderung der InstitutsVergV**

- Keine Anmerkungen -

\*\*\*